

**Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 16 Altes Land in Jork, Landkreis Stade  
vom 07.04.1995 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 05.03.2010**

**§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen Unterhaltungsverband Altes Land. Er hat seinen Sitz in Jork im Landkreis Stade.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405) und ein Unterhaltungsverband gemäß §§ 63 und 64 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBL. S. 64).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der Elbe von der Moorwettern bis zur Schwinge, ohne Este oberhalb der Ahrens'schen Mühle in Buxtehude und Nebenarm Westviver bis zur Marschtorschleuse und ohne Lühe (Aue) oberhalb der Mühle in Horneburg und der Schwinge, rechtsseitig, ab 400 m unterhalb der Brücke der Bahnlinie Cuxhaven - Stade bei Stade bis zur Elbe. Das Verbandsgebiet ergibt sich aus einer Übersichtskarte, die beim Verbandsvorsteher aufbewahrt wird.

(WVG §§ 1, 3, 6)

**§ 2 Aufgabe**

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung,
2. a. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern, soweit im Zusammenhang mit den Aufgaben zu 1. stehend,  
b. Unterhaltung und Bau von Anlagen in und an Gewässern,  
c. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,  
d. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,  
e. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(WVG § 2)

**§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
  - a. die im Verbandsgebiet bestehenden beitragspflichtigen Wasser- und Bodenverbände gemäß Anlage I dieser Satzung,
  - b. die Gemeinden, die nach § 64 NWG Mitglieder geworden sind, gemäß Anlage I dieser Satzung,
  - c. Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
  - d. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

(WVG § 4)

**§ 4 Unternehmen, Plan**

Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:

- a. dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses, den Namen und den Längen der Gewässer,
- b. den für die Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben erforderlichen Plänen,
- c. der Übersichtskarte i. M. 1 : 25.000 oder 1 : 50.000 mit Eintragung der unter a. genannten Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen.

(WVG § 5)

**§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband oder zu seinen Mitgliedsverbänden gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG § 33 und WHG § 41, NWG § 77)

## **§ 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Dabei gilt insbesondere:
  - a. Die Besitzer der im Verbandsgebiet gelegenen und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.
  - b. Die Viehtränken, Brücken, Durchlässe, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie den Wasserabfluss nicht hemmen und das Verbandsunternehmen nicht erschweren.
  - c. Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5 m Breite (Lichttraumprofil) längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen freigehalten werden.
  - d. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
  - e. Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5 m bis an das Gewässer heran bebaut werden.
- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen des Abs. 1 kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33, Abs. 2)

## **§ 7 Verbandsschau**

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

(WVG §§ 44, 45)

## **§ 8 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45)

## **§ 9 Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(WVG § 46)

## **§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
  - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
  - b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
  - c. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes,
  - d. Wahl der Schaubeauftragten,
  - e. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen einschließlich Festsetzung der Beitragshebesätze,
  - f. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
  - g. Entlastung des Vorstandes,
  - h. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsausschusses,
  - i. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
  - j. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
  - k. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.
- (2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

(WVG §§ 47, 49)

## **§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss besteht aus 26 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Ausschussmitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Ausschussmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Für die Wahl der Ausschussmitglieder werden Wahlbezirke gebildet. Die Wahlbezirke und die Zahl der Ausschussmitglieder je Wahlbezirk für die Wahlperiode vom 01.01.2009 bis 31.12.2013 ergeben sich aus der Anlage II, die Bestandteil der Satzung ist. Für jede weitere Amtsperiode ist die Wahl der Ausschussmitglieder je Wahlbezirk neu zu

- ermitteln. Dabei ist jeweils das Beitragsverhältnis des letzten Jahres vor Ablauf der Wahlperiode zugrunde zu legen.
- (3) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Soweit Wasser- und Bodenverbände oder Gemeinden Verbandsmitglieder sind, sind ihre Mitglieder oder die zum Rat wählbaren Bürger wählbar.
  - (4) Wahlberechtigt sind:
    - a. In den Wahlbezirken mit Mitgliedschaft der Wasser- und Bodenverbände (§ 3 (1) a. der Satzung): die Verbandsvorsteher der Wasser- und Bodenverbände und ggf. weitere aufgrund der Verbandssatzung zur Vertretung des Verbandes Berechtigte. Sind zur Vertretung eines Wasser- und Bodenverbandes mehrere Personen berechtigt, so können diese nur einheitlich stimmen.
    - b. In den Wahlbezirken mit Gemeindegliedschaft (§ 3 (1) b. der Satzung): der Rat der Stadt bzw. der Gemeinde
    - c. In den Wahlbezirken mit Einzelmitgliedschaft: die Verbandsmitglieder gem. § 3 (1) c. und d. der Satzung
  - (5) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Wahlbezirke mit Verbandsmitgliedschaft und Einzelmitgliedschaft wahlbezirksweise durch Bekanntmachung gemäß § 36 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlungen der Wahlbezirke sind unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig
  - (6) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann von dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als drei Verbandsmitglieder vertreten.
  - (7) Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als 2/5 aller Stimmen des Wahlbezirkes. Für Mitglieder, die den Mindestbeitrag zu entrichten haben, entspricht das Stimmenverhältnis dem zuletzt festgesetzten Mindestbeitrag.
  - (8) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
  - (9) Der Vorsteher leitet die Wahl.
  - (10) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
  - (11) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
  - (12) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
  - (13) Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterschreiben.

(WVG § 49)

## **§ 12 Sitzungen des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen.
- (4) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

(WVG § 50)

## **§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
  - a. den Ort und den Tag der Sitzung,
  - b. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
  - c. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  - d. die gefassten Beschlüsse,
  - e. das Ergebnis von Wahlen.Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterschreiben.

(WVG § 48)

## **§ 14 Amtszeit**

- (1) Der Verbandsausschuss wird für fünf Jahre gewählt. Das Amt endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 2003.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, rückt das nach § 11 gewählte stellvertretende Ausschussmitglied nach.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

## **§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Verbandsvorsteher ist der Vorstandsvorsitzende. Ein Vorstandsmitglied ist zum stellvertretenden Verbandsvorsteher zu wählen.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.
- (3) Wählbar ist jeder Bürger, der im Verbandsgebiet wohnhaft ist und das allgemeine deutsche Wahlrecht besitzt.

(WVG § 52)

## **§ 16 Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter. Es sind zu wählen  
2 Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter aus dem Gebiet zwischen Schwinge und Lühe/Aue,  
3 Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter aus dem Gebiet zwischen Lühe/Aue und Este,  
2 Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter aus dem Gebiet zwischen Este und der östlichen Verbandsgrenze.  
Danach ist ein Vorstandsmitglied zum Verbandsvorsteher und ein weiteres Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Verbandsvorsteher zu wählen.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grunde mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

## **§ 17 Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 2003 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so kann für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

## **§ 18 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als EURO 20.000,00.

(WVG § 54)

## **§ 19 Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(WVG § 56)

## **§ 20 Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn

darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterschreiben (§ 13 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend).

(WVG § 56)

#### **§ 21 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes**

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes im Rahmen der vom Ausschuss zu beschließenden Geschäftsordnung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze des Verbandsausschusses gebunden.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(WVG §§ 51, 54, 55)

#### **§ 22 Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Verbandsvorsteher eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

(WVG § 55)

#### **§ 23 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

(WVG § 52)

#### **§ 24 Haushaltsführung**

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt die Landeshaushaltsordnung mit Ausnahme der §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

#### **§ 25 Haushaltsplan**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Rechnungsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

#### **§ 26 Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

#### **§ 27 Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und

Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.

- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
  - a. laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
  - b. Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
  - c. Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
  - d. Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

### **§ 28 Prüfung der Jahresrechnung**

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

### **§ 29 Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

### **§ 30 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen).
- (3) Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 28, 29 und NWG § 64, Abs. 1)

### **§ 31 Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast aus der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 2,1. verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Der Verband hebt Erschwernisbeiträge nach den Veranlagungsregeln gemäß Anlage III, die Bestandteil der Satzung sind.
- (2) Für die Aufgaben gemäß § 2,2.a. verteilt sich die Beitragslast auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Verbandsaufgabe haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip). Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast für die Aufgaben nach § 2,2.a. im Verhältnis der Flächeninhalte der vorteilhabenden Grundstücke.
- (3) — gestrichen —
- (4) Der Verband hebt einen Mindestbeitrag nach Maßgabe von § 64 Abs. 1 Satz 2 NWG in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 Euro. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Satz 1 ergebenden Beitrages entfielen. Über die Höhe des Hektarsatzes wird im Rahmen des Haushaltes gemäß § 25 entschieden.

### **§ 32 Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Maßgebend für die Beitragsveranlagung ist der Katasterstand vom 01.01. des Veranlagungsjahres. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband unverzüglich Änderungen in den Veranlagungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen bei den Veranlagungsgrundlagen im laufenden Jahr sind erst bei der Hebung des Jahres zu berücksichtigen, dass auf die Kenntnisnahme des Verbandes von der Veränderung folgt.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt, ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a. das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
  - b. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

### **§ 33 Erhebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Beiträge des Verbandes sind öffentliche Abgaben. Rückständige Beiträge zuzüglich der Verwaltungskostenpauschale können nach den Vorschriften des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes begetrieben werden.
- (5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

### **§ 34 Rechtsbehelfsbelehrung**

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

### **§ 35 Anordnungsbefugnis**

- (1) Die Verbandsmitglieder und die Nutzungsberechtigten aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, des Vorstandes eines Unterverbandes und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i.V.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982.

(WVG § 68)

### **§ 36 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Abdruck im Stader, Altländer und Buxtehuder Tageblatt, im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Neu Wulmstorf und in den Harburger Anzeigen und Nachrichten.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

### **§ 37 Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Stade in Stade.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

### **§ 38 Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  - a. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - b. zur Aufnahme von Darlehen, die über EURO 20.000,00 hinausgehen,
  - c. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  - d. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

### **§ 39 Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und die Dienstkräfte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

## § 40 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 08.04.1986 außer Kraft.

(WVG §58 Abs. 2)

### Anmerkung

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte wie folgt durch den Landkreis Stade:

ursprüngliche Fassung	am 11.05.1995 im Amtsblatt Nr. 19
1. Änderung	am 04.06.1998 im Amtsblatt Nr. 22
2. Änderung	am 08.07.1999 im Amtsblatt Nr. 27
3. Änderung	am 03.08.2000 im Amtsblatt Nr. 30
4. Änderung	am 27.06.2002 im Amtsblatt Nr. 26
5. Änderung	am 11.09.2003 im Amtsblatt Nr. 35
6. Änderung	am 18.12.2003 im Amtsblatt Nr. 49
7. Änderung	am 04.11.2004 im Amtsblatt Nr. 40
8. Änderung	am 17.03.2005 im Amtsblatt Nr. 11
9. Änderung	am 13.03.2008 im Amtsblatt Nr. 11
10. Änderung	am 27.11.2008 im Amtsblatt Nr. 46
11. Änderung	am 18.03.2010 im Amtsblatt Nr. 11

## **Anlage I**

zu § 3 Abs. 1 a. und b. der Satzung des UHV Nr. 16 Altes Land

### **Verzeichnis der Wasser- und Bodenverbände und der Gemeinden**

#### 1. Wasser- und Bodenverbände:

- a) Bassenflether Schleusenverband
- b) Wöhrdener Schleusenverband
- c) Twielenflether Schleusenverband
- d) Hollerner Binnenschleusenverband
- e) Wetterndorfer Entwässerungsverband
- f) Guderhandvierteler Vorschleusenverband
- g) Sassensielverband Grünendeich
- h) Horneburg-Dollerner Moorschleusenverband
- i) Wasser- und Bodenverband Agathenburger Moor
- j) Schleusenverband Hohenfelde
- k) Neuenkirchener Vorschleusenverband
- l) Wasser- und Bodenverband Bullenbruch
- m) Wasser- und Bodenverband Jork-Borstel-Ladepkop
- n) Wasser- und Bodenverband Neuenschleuse-Wisch
- o) Schleusenverband Königreich-Westmoorende
- p) Schleusenverband Cranz-Leeswig-Hinterbrack
- q) Wasser- und Bodenverband Buxtehude-Neuland
- r) Wasser- und Bodenverband Buxtehude-Rübke
- s) Entwässerungsverband Estemarsch

#### 2. Gemeinden:

- a) Stadt Stade
- b) Gemeinde Apensen
- c) Gemeinde Neu Wulmstorf

## **Anlage II**

zu § 11 Abs. 2 der Satzung des UHV Nr. 16 Altes Land

### **Wahlbezirke für die Zusammensetzung des Verbandsausschusses**

Sitze im Ausschuss

#### **Beitragspflichtige Wasser- und Bodenverbände**

##### Wahlbezirk I

Bassenflether Schleusenverband	
Wöhrdener Schleusenverband	
Twielenflether Schleusenverband	
Hollerner Binnenschleusenverband	
Wetterndorfer Entwässerungsverband	
Schleusenverband Guderhandviertel	
Sassensielverband Grünendeich	
Horneburg-Dollerner Moorschleusenverband	
WBV Agathenburger Moor	5

##### Wahlbezirk II

Hohenfelder Schleusenverband	
Vorschleusenverband Neuenkirchen	
WBV Bullenbruch	
WBV Jork-Borstel-Ladekop	
WBV Neuenschleuse-Wisch	
Schleusenverband Königreich-Westmoorende	
Schleusenverband Cranz-Leeswig-Hinterbrack	
WBV Buxtehude-Neuland	8

##### Wahlbezirk III

Entwässerungsverband Estemarsch	
WBV Buxtehude-Rübke	2

#### **Beitragspflichtige Gemeindemitgliedschaft**

##### Wahlbezirk IV

Stadt Stade	1
-------------	---

##### Wahlbezirk V

Gemeinde Apensen	1
------------------	---

##### Wahlbezirk VI

Gemeinde Neu Wulmstorf	1
------------------------	---

#### **Beitragspflichtige Einzelmitgliedschaft der Grundeigentümer**

##### Wahlbezirk VII

Gemeinde Agathenburg	
Gemeinde Dollern	
Flecken Horneburg	2

##### Wahlbezirk VIII

Gemeinde Bliedersdorf	
Gemeinde Nottensdorf	
Flecken Harsefeld	
Hahnöfersand und Außendeich	1

##### Wahlbezirk IX

Stadt Buxtehude	5
-----------------	---

**Insgesamt** **26**

### Anlage III

zu § 31 Abs. 1 Satz 3 der Satzung des UHV Nr. 16 Altes Land

## Veranlagungsregeln

### 1. Vorbemerkungen:

Beitragspflichtig sind die im durch das Nds. Wassergesetz festgelegten Niederschlagsgebiet liegenden Wasser- und Bodenverbände und Gemeinden gemäß Anlage I und die Grundeigentümer in den übrigen Bereichen. Die beitragspflichtigen Flächen sind in Karten verschiedener Maßstäbe wie folgt dargestellt:

- Die im Niederschlagsgebiet gelegenen Flächen eines Wasser- und Bodenverbandes entsprechend dem dortigen Mitgliederverzeichnis und zwar das gesamte Niederschlagsgebiet und nicht nur das Vorteilsgebiet entsprechend seiner Verbandsaufgabe.
- Die im Niederschlagsgebiet gelegenen Flächen einer Gemeinde als Gesamtfläche. Einzelmitgliederverzeichnisse werden für die Beteiligten Gemeindeflächen nicht geführt.
- Die Grundeigentümer als Einzelmitglieder, dargestellt auf Flurkarten und in EDV-mäßig abgespeicherten Liegenschaftsverzeichnissen mit Flurstücksbezeichnung und -größe.

Besonderer Hinweis zur Beitragspflicht:

- Auch Wasserflächen wie Gewässer II. und III. Ordnung sowie Teiche und dergleichen sind beitragspflichtig, denn diese sind Bestandteil des Niederschlagsgebietes.

Besonderer Hinweis zur Beitragsfreistellung:

- Vom Verbandsbeitrag freigestellt sind alle Flächen, die als Niederschlagsgebiet in Gewässer I. Ordnung entwässern.
- Insbesondere im Zusammenhang mit Reihenwohneigentum gibt es unzähliges Anteilseigentum an den dazugehörigen Flächen für Zuwegungen und Reihengaragen. Diese Flächen werden beitragsfrei gestellt, da sie keinen Einfluss auf den i.d.R. zu zahlenden Mindestbeitrag haben. Dieses dient der Verwaltungsvereinfachung.
- Einzelgrundstücke ohne Zusammenhang mit angrenzendem Wohneigentum und Nutzung bis zu einer Größe von 100 qm werden beitragsfrei gestellt (z. B. Masten und Trafos der Energieversorgungsunternehmen etc.).

### 2. Flächenbeitrag

Veranlagung zum Flächenbeitrag bei Mitgliedschaft eines Wasser- und Bodenverbandes bzw. einer Gemeinde gemäß Anlage I:

Erhoben wird ein flächen- (ha) gleicher Beitrag über die am Niederschlagsgebiet beteiligte Fläche.

Veranlagung der Grundeigentümer außerhalb der in Anlage I aufgeführten Wasser- und Bodenverbände und Gemeinden: Maßgeblich ist die im Grundbuch ausgewiesene Fläche, mit folgender Differenzierung

- a) Einfamilienhausgrundstücke im Alleineigentum
- b) Reihenhaushausgrundstücke mit selbstständigem katastermäßigen Eigentum (Parzelle) an der zum Haus gehörigen Fläche
- c) bei mehreren Reihenhäusern auf nur einer Parzelle, die im Grundbuch mit einem Eigentumsanteil (1/4, 1/6 etc.) vermerkt sind, wird jeder Reihenseigentümer mit der sich aus dem Eigentumsanteil ergebenden Fläche veranlagt
- d) Geschosseeigentümer werden gesamtschuldnerisch für die Fläche des dazugehörigen Grundstücks herangezogen (Hauseigentümergeinschaft)
- e) das Gleiche gilt für Nutzungen von Grundstücken jeder Art, wenn die Verhältnisse wie unter a) bis d) beschrieben, vergleichbar sind

### 3. Erschwernisse:

- a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung ein zusätzlicher Beitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben werden.

- aa) Leicht versiegelte Flächen:  
einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Sportfläche	Unbebaute Fläche, die dem Sport dient	21 410
Grünanlage	Unbebaute Fläche, die der Erholung dient	21 420
Campingplatz	Unbebaute Fläche, die als Zelt- oder Wohnwagenplatz genutzt wird	21 430

Gartenland	Fläche, die dem Gartenbau dient, soweit sie für eine Saat-, Pflanz- oder Baumschule genutzt wird	21 630
Übungsgelände	Unbebaute Fläche, die Übungs- oder Erprobungszwecken dient	21 910
Schutzfläche	Unbebaute Fläche, die dem Schutz von Anlagen oder Landschaftsteilen dient	21 920
Historische Anlage	Fläche mit historischen Anlagen, die nicht der Gebäude- und Freifläche zugeordnet werden kann	21 930
Friedhof	Unbebaute Fläche, die zur Bestattung dient oder nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist	21 940

bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:  
zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Betriebsfläche Abbauand	Unbebaute Fläche, die durch Abbau der Bodensubstanz genutzt wird	21 310
Betriebsfläche Halde	Unbebaute Fläche, auf der aufgeschüttetes Material dauernd gelagert wird	21 320
Betriebsfläche Lagerplatz	Unbebaute Fläche, auf der Güter vorübergehend gelagert werden	21 330
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Versorgung dient	21 340
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Entsorgung dient	21 350
Betriebsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die nicht mehr bewirtschaftet wird	21 360
Straße	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Straße zu bezeichnen ist	21 510
Straße	Entspricht Schlüssel 510, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 51A
Weg	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Weg zu bezeichnen ist	21 520
Platz	Unbebaute Fläche, die zum Abstellen von Fahrzeugen, Abhalten von Märkten oder für Veranstaltungen vorgesehen ist	21 530
Bahngelände	Unbebaute Fläche, die dem schienengebundenen Verkehr dient	21 540
Bahngelände	Entspricht Schlüssel 540, jedoch mit Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 54A
Flugplatz	Unbebaute Fläche, die dem Luftverkehr dient	21 550
Flugplatz	Entspricht Schlüssel 550, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 55A
Schiffsverkehr	Unbebaute Fläche zu Lande, die dem Schiffsverkehr dient	21 560
Verkehrsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die dem Verkehr diene und nicht anders genutzt wird	21 580
Verkehrsfläche ungenutzt	Entspricht Schlüssel 580, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 58A
Verkehrsbegleitfläche	Unbebaute Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 590

cc) Stärker versiegelte Flächen:  
vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Gebäude und Freifläche Öffentliche Zwecke	Gebäude und Freifläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient	21 110
Gebäude- und Freifläche Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohnzwecken dient	21 130

Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen	Gebäude und Freifläche, die Einrichtungen von Handel oder Dienstleistungen dient	21 140
Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie	Gebäude- und Freifläche, die gewerblichen oder industriellen Zwecken dient	21 170
Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohn- und anderen Nutzungen zugleich dient	21 210
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient	21 230
Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Versorgung dient	21 250
Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Beseitigung von Abwasser oder Abfall dient	21 260
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche, die der Land- oder Forstwirtschaft dient	21 270
Gebäude- und Freifläche Erholung	Gebäude- und Freifläche, die dem Sport, der Freizeit oder der Erholung dient	21 280
Gebäude und Freifläche ungenutzt	Gebäude und Freifläche, die nicht mehr baulich oder anders genutzt wird	21 290

- b) Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist. Im Fall weiterer Neubzeichnungen der Nutzungsflächen im Liegenschaftskataster werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist. Die neu bezeichneten Flächen sind zur Zahlung des Erschwernisbeitrages auch schon vor Aufnahme der Neubzeichnung verpflichtet.
- c) Der Beitrag nach Buchstabe a wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. Der Beitrag wird nicht oder nur teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.
- d) Die Mehraufwendungen für Stauwerke, Brückenwiderlager, Brückenpfeiler, Ufereinfassungen, Bauwerksfundamente und sonstige im und am Gewässer stehenden Anlagen, die die Gewässerunterhaltung oder die Zugänglichkeit zum Gewässer erschweren, werden nach den tatsächlichen Aufwendungen festgesetzt.